OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-700341/6/ER

Datum: Linz, 6. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. M S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Oktober 2017, GZ: VStV/917300511281/2017, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Polizeistrafgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „einer Musikanlage“ durch die Wortfolge „eines Fernsehers“ ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Oktober 2017, VStV/917300511281/2017, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 2 Stunden), da er am 25. März 2017 um 02:00 Uhr in L, V.straße 14 durch lautstarken Betrieb einer Musikanlage, sodass der verursachte Musiklärm außerhalb der Wohnung deutlich zu hören war, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt habe, denn der Lärm sei für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten und die Lärmerregung habe jene Rücksichtnahme vermissen lassen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden könne. Der Bf habe dadurch § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung und der anschließenden Anzeige der einschreitenden Polizeibeamten vom 28.12.2016 sowie aufgrund des behördlichen Ermittlungsverfahrens erwiesen sei. Der Meldungsleger habe bereits im Stiegenhaus Lärm aus der Wohnung des Bf vernommen. Es bestünden für die belangte Behörde keine Gründe, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhalts zu zweifeln. Strafmildernd wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf, bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 850,-- netto, mangelndem Vermögen und mangelnden Sorgepflichten aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer bloßen Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe und jedenfalls die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass in der Nacht von 24. auf 25. März 2017 ein Bekannter zu Besuch in seiner Wohnung gewesen sei. Es sei dabei ferngesehen worden, eine Musikanlage sei nicht betrieben worden. Der Bf und sein Bekannter seien vor dem laufenden Fernseher eingeschlafen, der Bf sei durch das Läuten der Polizei wach geworden. Der Bekannte des Bf sei nicht wach geworden, der Fernseher sei beim Eintreffen der Polizei noch in Betrieb gewesen. Da die Mauerstärke gering sei, seien die Wände des Wohnzimmers der Wohnung des Bf, in sich die beiden aufgehalten hätten, mit Schalldämmung ausgekleidet worden, um etwaige störende Lärmentwicklungen hintanzuhalten. Beim Eintreffen der Polizei sei dem Bf mitgeteilt worden, dass sich ein Nachbar über die Lärmerregung beschwert habe. Es sei aus technischer Sicht nicht möglich, die vom Meldungsleger beschriebene Lärmbelästigung zu verursachen, da das Wohnzimmer schallgedämmt sei. Der Bf beantragte daher die Einholung eines lärmtechnischen Sachverständigengutachtens.

Ergänzend machte der Bf Verfahrensfehler hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung geltend und verwies darauf, dass die belangte Behörde nicht darauf eingegangen sei, dass es sich bim vorgeworfenen Delikten um ein Erfolgsdelikt handelt. Zudem sei der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht ausreichend konkretisiert.

I.3. Mit Schreiben vom 6. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2017, bei der der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 25. März 2017 läutete um 02:00 Uhr ein Polizeibeamter an der Wohnungstür des Bf, da ein Nachbar, der sich durch Lärm aus der Wohnung des Bf belästigt fühlte, die Polizei verständigte. Der Lärm in Form von Musiklärm war bereits im Stiegenhaus zu hören. Beim Eintreffen der Polizei hat sich eine weitere Nachbarin vor Ort über den Lärm beschwert. Der Bf öffnete die Türe und erklärte dem Polizisten, dass er nicht verstehe, warum es immer Probleme mit dem lauten Fernseher gebe, da die Wände gedämmt seien. Er drehte daraufhin den Fernseher leiser. Der Polizist erstattete in Folge eine Anzeige aufgrund dienstlicher Wahrnehmung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der einschreitende Polizeibeamte glaubwürdig und detailreich die Amtshandlung beschreiben konnte. Auch konnte er auf konkrete Fragen eingehen und die Situation genau beschreiben. Die bloße Behauptung des Bf, dass die angezeigte Lärmerregung aufgrund der in seiner Wohnung eingebauten Schalldämmung technisch nicht möglich sei, vermag die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage nicht zu erschüttern. Der Polizist führte überzeugend aus, den Lärm bereits im Stiegenhaus vernommen zu haben. Auch konnte er glaubwürdig beschreiben, dass sich eine weitere Nachbarin bei Eintreffen der Polizei vor Ort über den Lärm beschwert hat. Der Zeuge konnte sich auch daran erinnern, mit dem Bf erläutert zu haben, dass die Musik nicht von einer Musikanlage sondern von einem Fernseher herrührte.
Der Bf beantragte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Akustik seiner Wohnung. Der Bf bestritt aber nicht, dass in seiner Wohnung zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt der Fernseher eingeschaltet war und er diesen nach Aufforderung der Polizei leiser drehte. Aufgrund der eindeutigen und äußerst

überzeugend wiedergegebenen Wahrnehmungen des einschreitenden Polizisten betreffend den aus der Wohnung des Bf dringenden Lärm und der daher erfolgten Beschwerden von Nachbarn des Bf bei der Polizei steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ fest, dass zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt Lärm aus der Wohnung des Bf drang, der bereits im Stiegenhaus zu vernehmen war. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht erforderlich, da aufgrund der glaubwürdigen Aussage des einschreitenden Polizeibeamten der entscheidungsrelevante Sachverhalt festgestellt werden konnte. Die bloße Behauptung des Bf, aufgrund der eingebauten Schalldämmung sei eine derartige Lärmerregung nicht möglich, erweist sich angesichts der Wahrnehmungen des einschreitenden Polizisten als völlig unsubstantiiert. Der Antrag des Bf auf Einholung eines akustischen Sachverständigengutachtens mit der Begründung, dass es unmöglich sei, aufgrund der eingebauten Schalldämmung bei geschlossener Wohnzimmertür den in Frage stehenden Lärm überhaupt zu erregen, ist abzuweisen, da im ggst Fall feststeht, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt aus der Wohnung jedenfalls Lärm drang. Ob unter bestimmten Bedingungen durch die eingebaute Schalldämmung Lärm vermieden werden kann, ist für das gegenständliche Verfahren nicht von Relevanz.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

Unter störendem Lärm sind gemäß Abs 2 par.cit. alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Störender Lärm ist gemäß Abs 3 par.cit. dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Gemäß § 10 Abs 1 lit. a Oö.PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2.1.1. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass aus der Wohnung des Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt – nämlich am 25. März 2017 um 02:00

Uhr – Lärm drang. Da sich Nachbarn des Bf durch die Lärmerregung gestört fühlten und sich deshalb bei der Polizei beschwerten und die durch den Bf verursachten Schalleinwirkungen bereits im Stiegenhaus hörbar waren, ist davon auszugehen, dass der Lärm jedenfalls störend war. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist jedoch die Erregung störenden Lärms in ungebührlicher Weise erforderlich.
Wie der Bf selbst in seiner Beschwerde zitierte, erregt eine Person in ungebührlicher Art und Weise störenden Lärm, wenn sie sich so verhält, dass sie Schalleinwirkungen verursacht, die nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können und die bei sozialüblichem Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, 211).

Auch wenn der Lärm, der durch den Betrieb eines Fernsehers verursacht wurde, unter Tags ggf als sozialüblich angesehen werden könnte, ist angesichts der vorgeworfenen Tatzeit jedenfalls von einer Lärmerregung während der Nachtruhe auszugehen. Der festgestellte störende Lärm ist angesichts der vorgeworfenen Tatzeit jedenfalls als sozialinadäquat und damit als ungebührlich zu qualifizieren. Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 1 Oö.PolStG ist daher erfüllt.

III.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass dem Bf offenbar bekannt war, dass er durch den Betrieb seines Fernsehers auf die festgestellte Weise störenden Lärm erregte, da er selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, dass er dem einschreitenden Polizeibeamten erklärt habe, er verstehe nicht, „warum es immer Probleme mit dem lauten Fernseher“ gebe. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er offenbar davon ausging, dass die in seiner Wohnung angebrachte Schalldämmung Lärmbeeinträchtigungen entgegenwirken würde. Dass die Erregung von störendem Lärm um 02:00 Uhr morgens ungebührlich ist, musste dem Bf bewusst sein, weshalb jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.2.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.900,-- Euro und hat weder Schulden noch Sorgepflichten. Angesichts der Uhrzeit, zu der die Lärmerregung stattgefunden hat und der offenkundigen fehlenden Einsicht des Bf, der trotz der festgestellten Lärmbelästigung immer noch darauf beharrte, dass eine solche aufgrund der angebrachten Schalldämmung gar nicht möglich sei, ist davon auszugehen, dass die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, den Bf in Zukunft von derartigen Verstößen abzuhalten.
Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

III.4. Zum Spruch:
Zu den Anforderungen an den Tatvorwurf führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, 2001/03/0162, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 2001, 2000/10/0024, aus, dass der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG (betreffend den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses) dann entsprochen sei, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis werde daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein.

Sowohl in der Beschwerde als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Bf konkrete Einwände betreffend den im Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwurf vor. Dem Bf waren sowohl die Tatzeit als auch der konkrete Tatort klar. Die Verbessrung des Spruchs war erforderlich, um den Tatvorwurf entsprechend zu korrigieren. Im ggst Fall ist aufgrund des vorgeworfenen Tatzeitpunkts noch keine Verfolgungsverjährung iSd § 31 Abs 1 VStG eingetreten und der Spruch daher jedenfalls einer Konkretisierung zugänglich. Da diese Korrektur darüber

hinaus keinen Austausch der vorgeworfenen Tat darstellt, war sie zulässig. Der Einwand, dass bloß der Gesetzestext wiedergegeben wurde und der Bf daher den objektiven Tatbestand nicht erfüllt habe, erweist sich als unrichtig, da dem Bf durch die beschriebene die Art der Lärmerregung in Zusammenschau mit der Tatzeit und dem Vorwurf, dass der Lärm bereits außerhalb der Wohnung zu hören war, die Tat und der dadurch eingetretene Erfolg ausreichend konkretisiert vorgeworfen wurde. Die Einwände hinsichtlich des Spruchs führen den Bf daher nicht zum Erfolg.

IV. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.
Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter